

**Ordnungsgemäße Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten für absturzsichernde Verglasungen**

Die „Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003“ wurden im Land Nordrhein – Westfalen mit Runderlass vom 14.01.2005 des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (Ministerialblatt NRW Nr. 6 vom 09.02.2005) als Technische Baubestimmung eingeführt. Durch die Einführung gelten diese Technischen Baubestimmungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik, die der Wahrung der Belange von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dienen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW).

In Prüfberichten von Prüferingenieurinnen/ Prüferingenieuren wird im Zusammenhang mit fehlenden oder abweichenden Nachweisen von der TRAV (insbesondere bei Nachweisen nach Abschnitt 6 der TRAV) auf die Zustimmung im Einzelfall durch die oberste Bauaufsichtsbehörde verwiesen. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten:

Die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall kann nur für nicht geregelte Bauprodukte (§ 23 Abs. 1 BauO NRW) oder für Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (§ 24 Abs. 1 BauO NRW) erforderlich werden.

Der Zustimmung im Einzelfall bedarf es also nicht, wenn Bauprodukte aus Glas entsprechend Bauregelliste A Teil 1 laufende Nr. 11, Ausgabe 2004/1 verwendet, die Bestimmungen der TRAV eingehalten und die Nachweise der Tragfähigkeit für absturzsichernde Verglasungen unter statischen und stoßartigen Einwirkungen gemäß den Abschnitten 5 und 6 der TRAV geführt werden. Dabei können die Nachweise für die stoßartigen Einwirkungen alternativ nach den Abschnitten 6.2 – experimentell, 6.3 – versuchstechnisch nachgewiesene Stoßsicherheit (Tabelle 2) oder 6.4 – mittels Spannungstabellen geführt werden. Soll der Nachweis für die stoßartigen Einwirkungen experimentell erbracht werden, so ist hierfür eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Prüfstellen sind im PÜZ-Verzeichnis beim Deutschen Institut für Bautechnik benannt.

Für vorgefertigte absturzsichernde Verglasungen nach TRAV als Bauprodukt mit experimentellem Nachweis der Stoßsicherheit gilt Bauregelliste A Teil 2 laufende Nr. 2.43, Ausgabe 2004/1. Für absturzsichernde Verglasungen nach TRAV als Bauart mit experimentellem Nachweis der Stoßsicherheit gilt Bauregelliste A Teil 3 laufende Nr. 12, Ausgabe 2004/1. Als Anwendbarkeitsnachweis ist hier in beiden Fällen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis vorgeschrieben.

Es bedarf weiterhin nicht der Zustimmung im Einzelfall, wenn absturzsichernde Verglasungen unwesentlich von den bautechnischen Nachweisen der TRAV abweichen. Liegen den bautechnischen Nachweisen Abweichungen zugrunde, so ist durch den Prüferingenieur im Rahmen der Ausführung des Prüfauftrages (vgl. hierzu § 28 Abs. 3 Satz 3 der BauPrüfVO) darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichungen für gerechtfertigt gehalten werden. Gründe für die Rechtfertigung einer Abweichung können sowohl aus den besonderen Fachkenntnissen und Erfahrungen der Prüferingenieurin/ des Prüferingenieurs als auch aus gutachtlich und/ oder experimentell von bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen bewertete Konstruktionen abgeleitet werden.